

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Tanja Schweiger FW**  
vom 20.08.2009

### **Biberschäden an kommunalen Einrichtungen**

Der Freistaat Bayern hat den Biber 1970 unter dem damaligen Landwirtschaftsminister Hans Eisenmann wieder eingebürgert und daher auch die Folgen zu verantworten. Durch die Einführung eines flächendeckenden Bibermanagements und eines Entschädigungsfonds werden **private** Schäden inzwischen angemessen entschädigt und so die Akzeptanz des Bibers in der Bevölkerung erhöht. In Bayern gilt seit wenigen Jahren das in der Verfassung verankerte Konnexitätsprinzip. Demnach muss der auftragende Gesetzgeber als Verursacher (Verursacherprinzip) für den finanziellen Ausgleich der von ihm aufgetragenen Aufgaben sorgen (sog. striktes Konnexitätsprinzip), zumindest aber Bestimmungen zur Kostendeckung erlassen und Entscheidungen treffen. So auch im Falle von Schäden durch Biber.

Ich frage deshalb die Staatsregierung:

1. Wie hoch werden in Bayern die durch Biber verursachten Schäden an kommunalen Einrichtungen wie Abwasseranlagen, Entwässerungsanlagen, Kläranlagen, Straßen und dergleichen pro Jahr geschätzt?
2. Wie möchte die Bayerische Staatsregierung sicherstellen, dass die bayerischen Kommunen mit den zunehmenden Schäden durch Biber zukünftig nicht mehr allein gelassen werden?
3. Wie möchte die Bayerische Staatsregierung sicherstellen, dass die Kommunen gegenüber Privatpersonen bei der Erstattung von Schäden durch Biber gleichgestellt werden.
4. Wie will die Bayerische Staatsregierung präventive Maßnahmen der Kommunen finanziell unterstützen, um Biberschäden zu vermeiden.

## Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**  
vom 28.09.2009

Die schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen wie folgt:

Zu 1.:

Zur Höhe derartiger Schäden an kommunalen Einrichtungen liegen keine verwertbaren Zahlen vor, da diese Schäden nicht bayernweit gemeldet oder in sonstiger Weise erfasst werden. Biberschäden an kommunalen Einrichtungen werden weder aus dem seit 01.08.2008 geschaffenen freiwilligen staatlichen Ausgleichsfonds ersetzt noch gab es dafür in den vergangenen Jahren eine Erstattungsmöglichkeit aus dem von Bund Naturschutz in Bayern e.V. eingerichteten Biber-Härtefonds.

Zu 2.:

Die bayerischen Kommunen können – wie auch alle anderen, die von den Aktivitäten des Bibers betroffen sind – die vielfältigen Möglichkeiten des Bayerischen Bibermanagements in Anspruch nehmen. Ziel des Bibermanagements ist es, einen günstigen Erhaltungszustand des Bibers zu bewahren und schadensbedingte Konflikte möglichst zu verhindern bzw. zu minimieren. Das Bibermanagement basiert auf vier Säulen: fachkundige Beratung der Betroffenen durch Kreisverwaltungsbehörden, Biberberater und Bibermanager, Prävention (mit zum Teil förderfähigen Maßnahmen), Zugriff und ggf. Ausgleichszahlungen.

Mit Ausnahme des Schadensausgleichs, der für die Erstattung von kommunalen Schäden nicht in Betracht kommt (siehe Antwort zu Frage 3), können die Kommunen v. a. von den zur Verfügung stehenden Präventiv- und Zugriffsmaßnahmen profitieren. Welche der in vielfältiger Weise förderfähigen Abhilfemaßnahmen geeignet und Erfolg versprechend sind, hängt vom Schadensbild im Einzelfall ab (zu den Fördermöglichkeiten siehe Antwort zu Frage 4). Darüber hinaus enthält die am 16.07.2008 in Kraft getretene Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV) weitere Lösungsmöglichkeiten: An Kläranlagen und an Triebwerkskanälen von Wasserkraftanlagen darf ein Zugriff ohne weitere Prüfung von Voraussetzungen erfolgen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 AAV). Im Hinblick auf die o. g. Biberschäden an kommunalen Einrichtungen kann diese einzelfallunabhängige Erlaubnis gerade Kommunen zugute kommen, um z. B. die Schäden an Kläranlagen zu minimieren.

Zu 3.:

Grundsätzlich gibt es – mit Ausnahme jagdrechtlicher Vorschriften – keine staatliche Entschädigungspflicht für

Schäden, die durch Wildtiere verursacht werden. Der Umstand, dass der Biber mit staatlicher Genehmigung wieder eingebürgert wurde, war maßgeblich Anlass dafür, die Handlungsverantwortung hier ausnahmsweise beim Staat zu sehen. Daher hat die Bayerische Staatsregierung für die vom Biber ab 01. August 2008 in der Land-, Forst- und Teichwirtschaft verursachten Schäden finanzielle Mittel in Höhe von 250.000 € im Jahr – zunächst auf fünf Jahre befristet – zur Verfügung gestellt. Mithilfe dieser freiwilligen staatlichen Leistung im Rahmen des Bayerischen Bibermanagements soll die Akzeptanz des Bibers bei den am stärksten von Biberschäden betroffenen Bürgern erhöht werden, da der Biber im Bereich der Land-, Forst- und Teichwirtschaft in die Existenzgrundlagen der Geschädigten eingreift.

Gemäß Art. 141 Abs. 1 der Bayer. Verfassung obliegt u. a. den Kommunen der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie sind gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele des Naturschutzes zu bewirtschaften. Der Ausschluss kommunaler Schäden ist somit auch im Hinblick auf die besondere Verantwortung der öffentlichen Hand für den Naturschutz gerechtfertigt. Die Schaffung eines allgemeinen „Schadensersatzanspruches“ zur Regulierung sämtlicher Biberschäden ist daher rechtlich nicht durchsetzbar.

Zu 4.:

Es sind bereits vielfältige Fördermöglichkeiten für präventive Maßnahmen vorhanden, mit denen auch die Kommunen finanziell unterstützt werden können. Grundsätzlich informieren die unteren Naturschutzbehörden über vorhandene und potenzielle Biberlebensräume und die jeweils gegebenen Präventions- und Fördermöglichkeiten. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahme geeignet ist, um weitere Schäden zu vermeiden. Für die Kommunen kommt eine finanzielle Unterstützung insbesondere für folgende Maßnahmen in Betracht:

Bei erheblichen Beeinträchtigungen an Gewässern dritter Ordnung können Dammdrainagen, Versteinungen, Drahtgitter und Räumarbeiten, die über den laufenden Unterhalt hinausgehen, nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR) förderfähig sein.

Beim Bau von kommunalen Straßen durch Landkreise und Gemeinden können Kosten für Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden durch Biber, z. B. für den Einbau von Gittern und Versteinungen, bei den staatlichen Finanzhilfen aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bzw. dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) mitberücksichtigt werden.